



Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

Stadt Bornheim
Der Bürgermeister

Kommunalaufsicht

Frau Knorr

Zimmer: A 1.28

Telefon: 02241 - 13-2962

Telefax: 02241 - 13-3273

E-Mail:

christiane.knorr@rhein-sieg-kreis.de

Mein Zeichen: 15.1-083-12

Siegburg, den 30.03.2015

Haushaltssatzung der Stadt Bornheim für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 sowie Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes

Anzeigebericht vom 23.02.2015, Vorlage des Haushalts mit Anlagen am 06.03.2015 sowie in der Angelegenheit mit Herrn Cugaly geführte Telefonate

Die vom Rat der Stadt Bornheim am 04.02.2015 beschlossene Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 inklusive der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) haben Sie nach § 80 Abs. 5 GO NRW angezeigt und um Genehmigung des HSK gem. § 76 Abs. 2 GO NRW gebeten.

Mit der in 2014 vorgelegten Fortschreibung des 2012 aufgestellten HSK wurde das Wiedererreichen eines strukturellen Haushaltsausgleichs von 2022 in das Jahr 2021 vorgezogen; diese Vorgabe ist somit für die Genehmigungsfähigkeit des HSK verbindlich.

Die mit dem Doppelhaushalt 2015/2016 beschlossene HSK-Fortschreibung weist ab 2021 jährlich steigende Ertragsüberschüsse von 267 TEUR in 2021 bis 4,35 Mio EUR in 2024 aus.

In den Haushaltsjahren 2015 und 2016 entstehen mit 13,47 Mio EUR bzw. 10,97 Mio EUR jedoch zunächst erneut hohe Fehlbedarfe, die das bereits erheblich in Anspruch genommene Eigenkapital weiter reduzieren. Ursächlich für den gegenüber den Prognosen des Vorjahres zu verzeichnenden Anstieg der Fehlbedarfe in diesen beiden Jahren sind u. a. höhere Transferaufwendungen.

In den Finanzplanungsjahren ab 2017 wird die allgemeine Rücklage um weitere rd. 11 Mio EUR reduziert, so dass zum 31.12.2020 voraussichtlich ein Eigenkapital von rd. 73 Mio EUR verbleibt. Mit den im Zeitraum 2021 - 2024 erwarteten Überschüssen könnte das Eigenkapital insgesamt um rd. 9,23 Mio EUR gestärkt werden.

Im Rahmen der Haushaltssicherung ist nicht nur der geforderten Haushaltsausgleich innerhalb des HSK-Zeitraums darzustellen; Ziel muss ebenso der Erhalt des Eigenkapitals sein, der nur durch eine Beschränkung der Haushaltsdefizite erreicht werden kann. Bereits im Rahmen der Haushaltsausführung ist daher unbedingt auf eine Senkung der ausgewiesenen Fehlbedarfe hinzuwirken.

Die Maßnahmen des HSK sowie deren Auswirkungen auf die Erträge und Aufwendungen haben Sie im Rahmen der HSK-Fortschreibung erläutert.



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konto der Kreiskasse
001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)
IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Umsatzsteuer-Ident-Nr.: DE123 102 775
Steuer-Nr.: 220/5769/0451

Ich habe in diesem Zusammenhang zur Kenntnis genommen, dass der Verwaltungsvorstand inzwischen das im Vorjahr angekündigte Konzept zur Implementierung eines strategischen Haushaltskonsolidierungsprozesses erstellt hat. Das Konzept soll das strategische Ziel des Haushaltsausgleichs ab 2021 unter Beibehaltung der Leistungsfähigkeit sichern und auch die Hinweise und Anregungen aus der überörtlichen Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW einbeziehen.

Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass die von Ihnen angezeigte HSK-Fortschreibung den vorgegebenen Konsolidierungszeitraum beibehält und die Voraussetzungen des § 76 Abs. 2 S. 3 GO NRW erfüllt.

Ich genehmige daher gemäß § 76 Abs. 2 GO NRW die vom Rat der Stadt Bornheim mit der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 beschlossene Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes.

Die Genehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Mehrerträge, die bei der Ausführung des Haushaltsplans gegenüber den Ansätzen bei den Steuern, den allgemeinen Landeszuweisungen und den nicht zweckgebundenen Erträgen entstehen, sind zur Reduzierung des Fehlbedarfs einzusetzen.
2. Bei allen freiwilligen Leistungen, die die Stadt erbringt, hat sie im Einzelnen zu prüfen, ob sie aufgegeben werden können bzw. ob eine Reduzierung des Aufwands möglich ist. Neue – d. h. in Vorjahren nicht veranschlagte - freiwillige Aufwendungen sind nur zulässig, wenn sie durch den Wegfall anderer Leistungen mindestens kompensiert werden.
3. Es gilt eine Wiederbesetzungssperre von mindestens 12 Monaten auf allen Ebenen der Verwaltung, soweit nicht die Durchführung pflichtiger Aufgaben in ihrem Kernbestand gefährdet wird. Vor einer Wiederbesetzung ist zudem zu prüfen, ob die Stelle noch notwendig ist oder in eine solche mit niedrigerer Besoldungs- bzw. Tarifgruppe umgewandelt werden kann, ob Standardabsenkungen bei der Aufgabenerfüllung möglich sind oder Aufgaben durch organisatorische Maßnahmen mit weniger Personalaufwand bewältigt werden können. Des Weiteren ist vor einer Neueinstellung zu prüfen, ob eine Besetzung durch hausinterne Umsetzungen, gegebenenfalls nach entsprechenden Fortbildungs- bzw. Qualifizierungsmaßnahmen, erfolgen kann.
4. Maßnahmen, für die Landes- und sonstige Zuschüsse gewährt werden, dürfen erst begonnen werden, wenn ein schriftlicher Bewilligungsbescheid über die entsprechende Landeszuwendung oder den sonstigen Zuschuss vorliegt und die Fördermittel abrufbar sind. Dass die Zahlung der Zuwendung in Aussicht gestellt ist, reicht nicht aus.
5. Von Ermächtigungsübertragungen ist möglichst gar nicht oder nur sehr zurückhaltend Gebrauch zu machen. Auch in vorangegangenen Jahren beabsichtigte und bereits anfinanzierte Projekte, für die Ermächtigungsübertragungen vorgesehen sind, sind erneut auf den Prüfstand zu stellen. Noch nicht begonnene Maßnahmen sind zurückzustellen, es sei denn, dass ihre Durchführung auf einer Rechtspflicht beruht.
6. Über den Vollzug des Haushaltssicherungskonzeptes ist zum 01.09.2015 zu berichten.

Das HSK ist verbindlich und mit dem Haushalt auszuführen. Es ist jährlich fortzuschreiben. Ziel des HSK ist die Wiederherstellung und Sicherung der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Stadt. Daher muss die Konsolidierung fortlaufend beobachtet und durch geeignete Maßnahmen weiterentwickelt werden, die im Rahmen der Fortschreibung detailliert darzustellen sind.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so wird die Frist nur gewahrt, wenn die Klageschrift bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei Gericht eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

1. Freiwillige Leistungen

Mit dem Haushalt vorgelegt wurde eine Übersicht der freiwilligen Leistungen im Zeitraum 2013 bis 2019. Insgesamt halten sich die Gesamtaufwendungen weiterhin bei rd. 1 % der ordentlichen Aufwendungen.

Für 2014 werden sowohl die Planansätze als auch das vorläufige Ergebnis ausgewiesen. Danach sind die IST-Aufwendungen in 2014 deutlich unter den im Haushaltsplan enthaltenen Ansätzen geblieben.

Die Ansätze der sonstigen freiwilligen Aufwendungen liegen 2015 rd. 6 TEUR über dem Planansatz und rd. 26 TEUR über dem vorl. Ergebnis 2014; 2016 gibt es eine geringfügige Senkung.

Die Steigerung in 2015 resultiert im Wesentlichen aus den neu aufgeführten Aufwendungen für Schülerbeförderung v. 5.200 EUR. Nach den Auflagen zur HSK-Genehmigung sind neue freiwillige Leistungen nur zulässig, wenn Sie durch Einsparungen an anderer Stelle mindestens kompensiert werden; dies ist hier auch in der Gesamtbetrachtung der freiwilligen Aufwendungen nicht zu erkennen.

Im Hinblick auf die Entwicklung des Vorjahres und die Höhe des Betrages gehe ich davon aus, dass es im Rahmen der Haushaltsausführung gelingt, die zusätzliche Belastung im Ergebnis auszugleichen.

Der Gesamtbetrag der für den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit in 2015 veranschlagten Aufwendungen liegt rd. 16 TEUR über dem Planansatz 2014. Mehraufwendungen entstehen insbesondere bei den Kosten für das Lifekompetenztraining des ev. Kinder- und Jugendreferats (+10.500 EUR). 2016 bis 2019 sind jährliche Steigerungen zwischen 6 und 8 TEUR ausgewiesen.

Unter Berücksichtigung der für die Stadt als Jugendhelfeträger im Grundsatz bestehende Verpflichtung zur Jugendarbeit und der Bemühungen im Rahmen der Prävention, evtl. spätere kostenintensive und dann pflichtige Jugendhelfemaßnahmen zu vermeiden, ist die Entwicklung der Aufwendungen in diesem Bereich differenziert zu betrachten. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass nach Ihren Angaben zwischen Kämmerei und Jugendamt zum Thema Konsolidierung im Bereich der Jugendarbeit ein stetiger Austausch stattfindet.

Der bei der Stadt verbleibende Eigenanteil für das Angebot der Offenen Ganztagschule (OGS) erhöht sich gegenüber dem Planansatz 2014 um rd. 21 TEUR. Dies erklärt sich durch den ausgewiesenen Anstieg der berücksichtigten Betreuungsplätze um 69.

Nach dem Anzeigebericht vom 23.02.2015 ist beabsichtigt, den städtischen Eigenanteil durch eine Gebührenanpassung zu reduzieren.

Ich bitte darum, künftig Steigerungen der freiwilligen Aufwendungen ohne mögliche Kompensierung im Rahmen der Vorlage des Haushaltes zu begründen.

2. Entwicklung der Liquidität

Den Stand der Liquiditätskredite haben Sie zum 31.12.2014 mit 52,4 Mio EUR angegeben. Die erwarteten Defizite in den nächsten Jahren lassen die Verbindlichkeiten weiter ansteigen.

Je höher der Stand der Liquiditätskredite, desto größer sind die Risiken für den Haushalt im Zusammenhang mit der kaum abschätzbaren weiteren Entwicklung des Zinsniveaus zu bewerten. In 2015 sind bereits Zinsaufwendungen in Höhe von rd. 737 TEUR veranschlagt, die nach der Planung bis 2021 auf rd. 1 Mio EUR ansteigen.

3. Entwicklung der investiven Verschuldung

Wie in 2014 werden in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 Nettoneuverschuldungen im Bereich der Investitionskredite ausgewiesen. Die Verschuldung steigt in diesen beiden Jahren um rd. 1,8 Mio EUR. Auch in den Finanzplanungsjahren 2018 und 2019 liegen die geplanten Kreditaufnahmen über den ordentlichen Tilgungen.

Schon im Hinblick auf die Entwicklung der Zinsbelastungen sollten Nettoneuverschuldungen in der Haushaltssicherung möglichst vermieden werden. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass die Stadt neben der Durchführung von Straßenbaumaßnahmen und der erforderlichen Errichtung von Übergangswohnheimen insbesondere im Bereich der Schulen und Kindertagesstätten investiert.

Ich bitte im Rahmen der Haushaltsausführung darauf hinzuwirken, den Anstieg der Verschuldung so gering wie möglich zu halten.

4. Abführung vom Stadtbetrieb Bornheim AöR

Zu der Darstellung der als Finanzertrag im Teilplan 1.15.03 veranschlagten jährlichen Abführung des Stadtbetriebs Bornheim an den städtischen Haushalt bitte ich Bezug nehmend auf die mit Herrn Cugaly geführten Gespräche um ergänzende Erläuterungen.

i. A.
